

Landkreis Wesermarsch | Poggenburger Straße 15 | 26919 Brake

wpd Windenergieanlage Ovelgönne-
Niederort GmbH & Co. KG
Stephanitorsbollwerk 3
28217 Bremen

Fachdienst: 68 - Umwelt

Es berät Sie: Tim Metz

Zimmer: 307

Telefon: 04401 927-349

Telefax: 04401 927-373

E-Mail: tim.metz@wesermarsch.de

Aktenzeichen 688046-015

Datum: Brake, 07.10.2025

Vorhaben: **Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen (WEA) nach Nr. 1.6.2 Verfahrensart V der 4. BImSchV, Genehmigungsbescheid vom 14.03.2024, Az. 688046-015 zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage**

Windenergieanlage Ovelgönne-Niederort

Hier: 1. Änderung des Anlagentyps in eine WEA ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von max. 123 m, einer Gesamthöhe von max. 203 m und einer Nennleistung von 5,56 MW gemäß §16b Abs. 7 sowie 2. Änderungen von Nebenbestimmungen aufgrund des Antrags nach § 12 Abs. 4 BImSchG und 3. aufgrund des Widerspruchs vom 30.04.2024 gegen den Genehmigungsbescheid.

Gemeinde: Ovelgönne

Gemarkung: Oldenbrok

Flur: 10

Flurstück: 40/2

Koordinaten: Ost-/ Nordwert: 32462631 / 5904791

I.

ÄNDERUNGSGENEHMIGUNG

Ihnen wird hiermit gemäß §16 b Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs zu § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der zurzeit gültigen Fassung die Änderung des Genehmigungsbescheids vom 14.03.2024 wie folgt erteilt:

Dienstgebäude

Poggenburger Straße 15 | 26919 Brake
Telefon: 04401 927-0 | Fax: 04401 927-100
Internet: www.wesermarsch.de
E-Mail: info@wesermarsch.de

Öffnungszeiten

Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
Mo. - Do. 14:00 - 15:30 Uhr
und nach Vereinbarung
Ausländerbehörde mittwochs geschlossen

Kontoverbindung

Landessparkasse zu Oldenburg
IBAN: DE17 2805 0100 0060 4005 79
BIC: SLZODE22XXX

- Wechsel des Anlagentyps der genehmigten Windenergieanlagen.
- Errichtung und Betrieb von einer WEA ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von max. 123 m, einer Gesamthöhe von max. 203 m und einer Nennleistung von 5,56 MW.

Zudem werden einzelne Nebenbestimmungen in Folge des Antrags auf Änderung von Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 4 BImSchG geändert.

Darüber hinaus erfolgen Änderungen von Nebenbestimmungen als Abhilfe Ihres Widerspruchsbescheids vom 30.04.2024. Der vorliegende Bescheid gilt hinsichtlich der durch den Widerspruch angegriffenen Nebenbestimmungen insofern auch als Abhilfebescheid.

Die bisherigen Nebenbestimmungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch diesen Bescheid geändert werden. Eine Neuregelung der unverändert gebliebenen Nebenbestimmungen ist mit diesem Änderungsbescheid nicht verbunden. Vielmehr beschränkt sich die Regelungswirkung dieses Bescheids auf die Änderung, Aufhebung und Neuregelung folgender Nebenbestimmungen.

II.

NEBENBESTIMMUNGEN

Die Nebenbestimmung Nr. 1.5 wird wie folgt geändert:

Bei endgültiger Betriebseinstellung sind alle in der Genehmigung erfassten baulichen Anlagen ab-zubrechen und nachweislich gem. den gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen bzw. der Wertstoffverwertung zuzuführen. Die Fundamente der Tiefgründung verbleiben im Boden. Sie sind jedoch soweit abzutragen, dass eine ungestörte Bodenbewirtschaftung, d. h. mind. 2 m tief, möglich ist. (A)

Die Nebenbestimmung Nr. 2.2 wird aufgehoben.

Die Nebenbestimmung Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:

Die Sicherheitsleistung ist durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (d.h. auf die Einrede der Vorklage wird verzichtet) **Bankbürgschaft** in Höhe von 458.750,95 € zu erbringen **(B)**

Sicherheitsleistung Rückbauverpflichtung:

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der Bauaufsichtsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten die vorstehende Bankbürgschaft zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen, die Gegenstand dieser Genehmigung ist, vorzulegen ist.

Erst dann entfaltet die bau- bzw. immissionsschutzrechtliche Genehmigung ihre Rechtswirkung. Wird vorher mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und die Bauarbeiten können auf der Grundlage des § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) stillgelegt werden. (B)

Begründung:

Die Nebenbestimmungen stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind

grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (einschl. der vollständigen Fundamente) sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss. Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist.

Die Sicherheitsleistung ist durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (d. h. auf die Einrede der Vorklage wird verzichtet) Bankbürgschaft zu erbringen. (A)

Auf das Schreiben im Antrag Nr. 8.1.0 Rückbaukosten vom 30.07.2025 wird hingewiesen. Die Rückbaukosten umfassen den Rückbau Demontage WEA + Stahlsektion, Demontage Fundament (Tiefgründung verbleibt im Boden), Transport. Dabei dürfen die Recyclingkosten nicht in Abzug gebracht werden. Hinzu kommt noch die Mehrwertsteuer, da die Angabe rein Netto ist. Die Kostenschätzung bezieht sich auf einen Rückbau nach Ende der Auslegungslaufzeit. (H)

Die Nebenbestimmung Nr. 2.5 wird wie folgt geändert:

Ein Betreiberwechsel wird erst wirksam, wenn der neue Betreiber der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird, eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung in gleicher Höhe bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt. Die vorstehenden Voraussetzungen sollen innerhalb eines Monats erfüllt werden. (A)

Die Nebenbestimmung Nr. 2.6 wird aufgehoben.

Die Nebenbestimmung Nr. 2.9 wird aufgehoben.

Die Nebenbestimmung Nr. 2.10 wird wie folgt geändert:

Vor Baubeginn der Fundamente ist der Standort der Windenergieanlage gemäß Lageplan und den entsprechenden Koordinaten einzumessen. (A)

Der Nachweis ist von einer Vermessungs- und Katasterbehörde, einer anderen zu Vermessungen für die Einrichtung und Fortführung der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters befugten behördlichen Vermessungsstelle, einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zu erbringen.

Eine entsprechende Bestätigung (Einmessungsbescheinigung) ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen (§ 76 Abs. 3 NBauO). (A)

Die Nebenbestimmung Nr. 2.21 wird wie folgt geändert:

Über die Überprüfung bzw. Überwachung und Wartung ist mindestens alle 2 Jahre ein Bericht durch den

Sachkundigen bzw. Sachverständigen im Rahmen der technischen Betriebsführung zu erstellen, welcher der Bauaufsicht zu übersenden ist.

Der Hersteller hat über Maschinen beim Inverkehrbringen der Windenergieanlage eine Betriebsanleitung beizufügen, in der erforderliche Angaben zur Inbetriebnahme und zum Betrieb, zu denen auch Prüf- und Wartungsarbeiten gehören, anzugeben sind.

Festgestellte Mängel, notwendige Reparaturen, Hinweise für Nachprüfungen oder folgende wiederkehrende Prüfungen sind in einem Prüfbericht festzuhalten. Ein Exemplar des jeweils aktuellen Prüfberichts ist bei der WEA zur Einsichtnahme durch die Behörde aufzubewahren. (A)

Die Nebenbestimmung Nr. 2.26 wird wie folgt geändert:

Baulasten sind vor Baubeginn einzutragen/ zu erklären, siehe Windenergieerlass, in der zurzeit gültigen Fassung, Nr.: 3.5.4.2, siehe Grenzabstände, hier Eintragung Baulast. (A)

Die Nebenbestimmung Nr. 2.27 wird wie folgt geändert:

Statik:

Die BlmSchG - Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass nur tragende Bauteile errichtet werden dürfen, die abschließend vom Prüfenieur für Baustatik geprüft und freigegeben worden sind. Die Gebühren sind vom Bauherrn zu übernehmen. (B)

Begründung:

Der Nachweis, die Nachweise über die Statik wurden noch nicht abschließend geprüft. Aufgrund dessen ist die Erteilung der BlmSchG- Genehmigung unter der aufschiebenden Bedingung erforderlich.

Da die Fundamente mit Tiefgründung eine Sonderanfertigung sind, ist die Prüfung der Statik noch nicht abgeschlossen. Die BlmSchG- Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, um dieses Antragverfahren zu beschleunigen. Die Genehmigung wird beantragt, u. a. auch damit die Netzeinspeisung durch die erzeugte Energie mit Windkraftanlagen gesichert wird. Weiter wird mit dieser Genehmigung der Ausbau der Erneuerbaren Energien vorangetrieben.

Die Erteilung unter der aufschiebenden Bedingung entspricht meinem pflichtgemäßem Ermessen und ist auch geeignet, erforderlich und angemessen. Das private Interesse des Antragsstellers an der Erteilung der Genehmigung ohne Bedingung muss gegenüber der Einhaltung des öffentlichen Bau-rechts zurückstehen, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten.

Die Nebenbestimmung Nr. 2.28 wird wie folgt geändert:

Der Prüfauftrag wurde am 28.05.2025 an die WK CONSULT HAMBURG INGENIEURE FÜR BAUWESEN VBI eGmbH, Herr Guide Ehlers Veritaskai 8, 21079 Hamburg, erteilt. (H)

Die Nebenbestimmung Nr. 2.29 wird aufgehoben.

Die Nebenbestimmung Nr. 2.35 wird wie folgt geändert:

Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind gem. den neuesten VDE-Richtlinien einzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Eine Anpassungspflicht aufgrund einer Änderung der VDE-Richtlinie besteht jedoch nicht. Im Fall einer Änderung der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind die dann gültigen neuesten

VDE-Richtlinien zu beachten. (A)

Die Nebenbestimmung Nr. 3.1 wird wie folgt geändert:

Die Schallimmissionsprognose für den geplanten Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Ovelgönne-Niederort mit der Projektnummer 20240026/1 der technologie entwicklungen & dienst-leistungen GmbH, Apenrader Straße 11, 27580 Bremerhaven vom 26.11.2024 ist Bestandteil der Genehmigung. (A)

Die Nebenbestimmung Nr. 3.3 wird wie folgt geändert:

Die dem Lärmschutzgutachten zugrundeliegenden nachfolgend aufgeführten maximalen Oktav-Schallleistungspegel werden entsprechend des schalltechnischen Berichts wie folgt festgesetzt:

tags	f [Hz]	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000	$L_{e,max}$ [dB (A)]
Modus: Os	$L_{e, max, Os, okt.}$ [dB(A)]	89,7	98,8	99,8	101,5	103,1	101,9	94,6	72,4	108,5

nachts	f [Hz]	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000	$L_{e,max}$ [dB (A)]
Modus: NRVs	$L_{e, max, Os, okt.}$ [dB (A)]	86,2	92,3	95,9	97,4	100,0	99,9	89,5	67,7	105,1

Die Nebenbestimmung Nr. 3.8 wird wie folgt geändert:

Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht gemäß der o. g. Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen erstellen zu lassen. Die Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht spätestens 3 Monate nach erfolgter Messung der Überwachungsbehörde in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form zu übersenden. (A)

Die Nebenbestimmung Nr. 3.10 wird wie folgt geändert:

Die Schattenwurfberechnungen für den geplanten Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Ovelgönne-Niederort mit der Projektnummer 20240026/2 der technologie entwicklungen & dienstleistungen GmbH, Apenrader Straße 11, 27580 Bremerhaven vom 25. November 2024 ist Bestandteil der Genehmigung.

Die Nebenbestimmung Nr. 5.2 wird wie folgt geändert:

Veröffentlichung:

Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt schriftlich oder elektronisch an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe des Aktenzeichens

4212/30316-3 (07/21)

und umfasst folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 10477)**
- **Name des Standorts**
- **Art des Luftfahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen))**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Hinweis:

Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.

Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

Die Nebenbestimmung Nr. 6.6 wird wie folgt geändert:

Die **Kompensation des erheblichen Eingriffs** in das Schutzgut Boden durch eine Teilversiegelung im Umfang von 10.672 m² und eine Vollversiegelung im Umfang von 345 m² ist durch eine Kompensation von insgesamt 5681 m² auszugleichen.

Auf 5.681 m² ist für die Kompensation des Schutzguts Boden eine Entwicklung von mesophilem Grünland (Wertstufe IV) durchzuführen.

Auf 144 m² ist für die Kompensation des Schutzguts Wasser eine Entwicklung von mesophilem Grünland durchzuführen.

Auf 235 m² ist für die Kompensation der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt eine Entwicklung von mesophilem Grünland (Wertstufe IV) durchzuführen.

Diese Kompensation ist auf einer Gesamtfläche von 8.210 m² (bisheriges Intensivgrünland) auf den folgenden Flächen durchzuführen (A):

Gemarkung	Flur	Flur-Stück (jeweils nur teilweise)	Größe	Bewirtschaftung
Elsfleth	16	85/1	3.916 m ²	Mesophiles, extensiv zu bewirtschaftendes Grünland
Elsfleth	16	533/84	227 m ²	Mesophiles, extensiv zu bewirtschaftendes Grünland
Elsfleth	16	532/83	4.067 m ²	Mesophiles, extensiv zu bewirtschaftendes Grünland

In der Bilanz von Eingriff und Kompensation verbleibt ein Kompensationsüberschuss von 2.150 m².

Die Nebenbestimmung Nr. 6.7 wird wie folgt geändert:

Regelbewirtschaftung der Kompensationsflächen.

Bei der Bewirtschaftung der Flächen sind folgende Bewirtschaftungsauflagen zu beachten: (A)

- Aushagerung durch zwei- bis dreimalige Mahd pro Jahr zwischen Ende Mai und Oktober und Abtransport des Mahdgutes; ggf. Mahdgutansaat. Nach Maßnahmenbeginn ist die Aushagerung über 2 bis 3 Jahre durchzuführen
- Extensive Unterhaltung durch Mahd der Fläche zwischen dem 15.07. und 01.04. (einn bis zwei Mahdgänge pro Jahr, mit Abfuhr des Mahdguts) oder Nutzung als Mähweide mit frühem Mahdtermin ab Mitte Juli und Nachbeweidung.
- Einrichtung von Randstreifen, Mahd alle 3 bis 5 Jahre ab September.
- Keine Nachsaaten mit Grasansaat.
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
- Stickstoffdüngung nur bei Bedarf (maximal 80 kg Stickstoff (N) / ha / Jahr).
- Als Entzugsdüngung nur Festmist bzw. Phosphor/Kalium.
- Keine Verwendung von Gülle.
- Keine Flächenumbrüche.

Die Nebenbestimmung Nr. 6.8 wird wie folgt geändert:

Als Ausgleich für die 14 entfallenden Bäume sind 14 Bäume (Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) und Hänge-Birken (*Betula pendula*)) im räumlichen Zusammenhang als grabenbegleitende Baumreihe (Abstand 8 m) mit der Qualität Hochstamm STU 10 – 12 cm auf den folgenden Flächen zu pflanzen **(A)**:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Elsfleth	16	85/1
Elsfleth	16	533/84
Elsfleth	16	532/83

Die Nebenbestimmung Nr. 6.10 wird wie folgt geändert:

Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist eine Wiederherstellung nicht möglich. Deshalb ist gemäß den Vorgaben der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages (NLT, 2018) zur Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen, wie vom Vorhabenträger beantragt, eine **Ersatzgeldzahlung** in Höhe von **132.846,03** (einhundertzweiunddreißigtausend, achthundertsechsvierzig komma null drei) Euro zu leisten. **(A)**

III.**ALLGEMEIN**

1. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin sind Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, **insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.**
2. Eine beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage ist dem Landkreis Wesermarsch unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, wie sichergestellt wird, dass
 - a. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden könne,
 - b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
3. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG **nicht** von der Genehmigung eingeschlossen werden.
4. Diese Genehmigung ergeht ebenfalls unbeschadet Rechte Dritter.
5. Verstöße gegen diesen Genehmigungsbescheid können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000, -- Euro geahndet werden.
6. Auf die Strafvorschriften der §§ 324 ff Strafgesetzbuch wird hingewiesen.

IV.

BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGUNG

Mit Schreiben vom 24.01.2025 hat der Träger des Verfahrens die Änderungsgenehmigung für die mit Bescheid vom 14.03.2024 genehmigte Windenergieanlage vom Typ Siemens Gamesa SG 6.0- 155 (6,6 MW; 125,5 m NH; 203 GH) auf eine Windenergieanlage vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 (5,56 MW; 120 m NH zzgl. bis zu drei Metern Fundamenterhöhung; somit höchstens 203 m GH), beantragt.

Beantragt ist ein Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben des § 16b Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 5 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Da nach Prüfung der Unterlagen und der Ermittlung aller Umstände, die zur Beurteilung des Genehmigungsantrages von Bedeutung sind, insbesondere durch die Auferlegung der Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die vorstehend bezeichneten Pflichten erfüllt werden, war dem Antrag gemäß § 6 BImSchG zu entsprechen.

V.

KOSTEN

Da Sie Anlass zu diesem Verfahren gegeben haben, tragen Sie die Kosten des Verfahrens. Über die entstandenen Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake, erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Im Auftrag



Bleckmann

